

Individuell vereinbarte Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

Individuell vereinbarte Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

Für folgende Entnahmestelle ist ein individuelles Netzentgelte, mit dem Ziel eines möglichst effizienten Netzbetriebes, nach § 20 Abs. 2 GasNEV vereinbart.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 GasNEV.

| Nr. | Zählpunktbezeichnung | Regelung |
|-----|------------------------------------|--|
| 1 | DE70096769190200000000000000002316 | <p>Der Leistungspreis für eine Sockelleistung von 730 kWh/h, und die Leistung ab 3.331 kWh/h wird mit dem vollen Leistungspreis berechnet.</p> <p>Der Leistungspreis für Leistungen > 730 kWh/h – 3.330 kWh/h wird nur dann im Umfang von 50% des vollen Leistungspreises berechnet, soweit der Kunde einer Unterbrechungsankündigung von SWW nachkommt. Damit beträgt die unterbrechbare Leistung maximal 2.600 kWh/h. Sollte der Kunde der Unterbrechungsankündigung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, bemisst sich der Leistungspreis nach der höchsten Stundenabnahme in der Abschaltzeit (Gastag von 6 Uhr bis 6 Uhr des Folgetags).</p> |

Die Kosten/Entgelte für Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe für die Belieferung des Letztverbrauchers entsprechend § 29 Abs. 5 bis 8 GasNEV fallen zusätzlich an.

Umsatzsteuer

Das jeweilige individuelle Netzentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Die Nettopreise erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.